Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 273.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 12 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 21 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Je seltener die Beweise grosser Gesinnungen für Unabhängigkeit und Vaterland sind, desto schätzbarer und angenehmer sind sie, besonders in den Zeiten, wo mit dem Gefühle theils vergangener theils gegenwärtiger Leiden, die Unruhe wegen der Zukunft ringt. Einen solchen Beweis geben die sämtlichen ersten Autoritäten des Cantons Waldstätten in beyliegender Zuschrift, die Ihnen B. G. der Vollz. Rath mit einem Vergnügen mittheilt, dem nur das Ihrige gleichkommen kann.

(Die Zuschrift selbst haben wir bereits geliefert S. 1051.)

Der Rath beschließt ehrenvolle Meldung der Zuschrift in seinem Protokoll.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die Nationalgüterverkäuffe im Canton Baden, wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 1112, 15). Die angetragenen Ratifikationen sowohl als die Botschaft an die Vollziehung, die Sicherung des Archives in Baden betreffend, werden angenommen.

Der Antrag eines Mitgliedes wegen einigen Aenderungen bey der Wahl neuer Mitglieder in beyde Räthe, wird in Berathung genommen (S. denselben S. 1111) und hernach verworffen.

Egg erhält für 8 Tage Urlaubsverlängerung.

Gesetzgebender Rath, 14. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgendes Gutachten wird in Berathung und der Dekretsvorschlag hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben den, durch Botschaft des Vollz. Raths vom 2. Hornung erhaltenen Einbericht, betreffend das Begehren der Gemeindskammer von Oesch (Chateau d'Oex) wegen Erlassung der Einregistrirungsgebühr einer von derselben erfolgten Abtretung eines Bergs, an das Armengut gleicher Gemeinde, mit der daherigen Petition, Ihrer Finanzcommißion zur Untersuchung gewiesen; infolge dieses Auftrags und einer genauen Prüffung dieses Gegenstandes, hat nun dieselbe die Ehre, Ihnen B. G. folgenden Bericht zu erstatten:

Zu Bestreitung der beträchtlichen Ausgaben, welche die Gemeinde Oesch zum Ankauf verschiedener Güter zu ertragen hatte, war sie im Fall, schon seit dem Jahr 1782 sich zu verschiedenenmalen mit Geldaufbrüchen zu behelfen; die dießörtigen Anlehen geschahen von Seite des Armeneinziehers, zu Gunsten des Armenseckels eben dieser Gemeinde, weil beyde Theile dabey ihren Vortheil fanden.

Mehrere Ereignisse, die sich seit der Revolution zum Nachtheil dieser Gemeinde zugetragen hatten, sonderheitlich die lezthin erlittene Feuersbrunst, seyen Ursache ihres gänzlich zerrütteten Wohlstandes; und dieser lezztere unglückliche Zufall setze sie noch in die Nothwendigkeit, ein Gemeindhaus, ein Schulhaus und andere Gebäude, die ein Raub der Flammen waren, wieder aufbauen zu lassen, und zu diesem Endzweck einen beträchtlichen Theil ihrer Gemeindgüter zu verkaufen.

Die vorzügliche Sorgfalt, welche sie zu Beybehaltung und guter Verwaltung des Armenguts verwende, habe sie bewogen, demselben zahlungsweise einen Berg abzutreten und in Eigenthum zu übergeben, von welcher Abtretung die Gemeindskammer Namens des Armenguts, nunmehr durch ihre Petition die Erlassung der Einregistrierungsgebühr von Ihnen B. G. als eine Wohlthat ausbittet, für welche sie auch in der Botschaft

des Vollz. Raths empfohlen wird. — Ihre Finanzcommißion findet, in Betrachtung der einschlagenden günstigen Umstände, das Begehren der Petentin allerdings auf die Billigkeit gegründet, und hat die Ehre, Ihnen B. G. folgenden Dekretsvorschlag zu gutfindender Genehmigung vorzutragen:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 2ten dieß, enthaltend den Bericht über die Bitte der Gemeindskammer von Oesch (Chateau d'Oex) C. Leman, wegen Erlassung der Einregistrierungsgebühr eines von dasiger Gemeinde an das Armengut daselbst zahlungsweise abgetretenen Bergs, und nach angehörtem Bericht seiner Finanzcommißion;

In Erwägung, daß die Abtretung dieses Bergs bloß von den sämtlichen Antheilhabern des Gemeindguts zu Chateau d'Oex an den Armenseckel gleicher mitantheilhabender armen Gemeindsangehörigen erfolgt ist, und also den allgemeinen Handänderungsgefällen nicht gleichkommt: beschließt:

Der Gemeindskammer zu Chateau d'Oex C. Leman, ist die Einregistrierungsgebühr für die Abtretung eines Bergs an das dortige Armengut nachgelassen, weil diese Abtretung zu Gunsten des gleichen dortigen Armenfonds geschieht.

Das Gutachten der Criminalcommißion über den Gesetzvorschlag wegen wiederholter Vergehen und Straffen, wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 1124) und der Gesetzvorschlag hierauf in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Einfrage des Cantonsgericht Bern, und nach angehörtem Befinden der Criminalgesetz-Commißion;

In Erwägung, daß es zu Erreichung des Zweckes der Strafgerechtigkeit durchaus nothwendig ist, die Vollstreckung der Strafurtheile möglichst zu sichern, und auch die Zweifel zu heben, als ob die Straffe, die auf ein neues Vergehen fällt, die Straffe für ein älteres Vergehen mindern könne;

verordnet:

1. Jeder Entwichene soll, betretenden Falls, zu Vollendung der ihm auferlegten Straffe sogleich wieder an seinen Verhaftungsort zurückgebracht werden.
2. In jedem Entweichungsfalle soll sofort von dem Oberaufseher des Verhaftungsorts ein Verbalprozeß über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen, dieser Bericht in ein dazu bestimmtes Gefängnißprotokoll eingeschrieben, und dem Statthalter des Orts davon ohne Verzug eine wörtliche Abschrift zugestellt werden.
3. Ergiebt es sich, daß der Verhaftete, ohne Gewaltthätigkeit noch gefährlichen Anschlag, lediglich eine sich ihm dargebotene Gelegenheit zu entweichen benuzt hat, so soll derselbe, ohne irgend eine andere Züchtigung, bloß die nachgemeldte, für die Nichtentweichung verheissene, Wohlthat verwirkt haben.
4. Ergiebt es sich aber, daß der Verhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher, oder gar gewaltthätiger Mittel bedient hat, so soll die Dauer der ihm auferlegten Straffe von wenigstens einem Monat bis höchstens zwey Jahre, nach dem Ermessen des Distriktsgerichts des Verhaftungsorts, verlängert, und überdieß dann derselbe, je nach dem Grade der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschließung und härtere Arbeit dafür gezüchtigt werden.
5. Wäre aber die Entweichung mit einem Verbrechen begleitet gewesen, so stehet es dem Criminalrichter zu, nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs darüber zu richten.
6. Würde der Entwichene überwiesen, während seiner Flucht neue Vergehen begangen zu haben, auf welche Pranger- Ketten- Einsperrungs- Stock- oder Zuchthausstraffe gesezt ist; so soll die von daher auf ihn fallende neue Strafe, je nach ihrer Art, entweder sogleich vollzogen, oder aber der noch nicht vollendeten ältern Straffe hinzugefügt, und der Verurtheilte, nach Ausstehung der durch seine wiederholten Vergehen sich zugezogenen doppelten Straffe, kraft des 35ten Artikels des peinlichen Gesetzbuchs, lebenslänglich aus der Republik verbannt werden.
7. Würde endlich der Entwichene während seiner Flucht ein Verbrechen begehen, das die Todesstraffe nach sich zöge, so wird dieselbe, ohne weitere Rücksicht auf seine vorherige Bestraffung, an ihm vollzogen.
8. Dagegen soll, vom 4ten May 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs an gerechnet, von der Dauer aller Ketten- oder Einsperrungsstraffen, jedes Jahr ein Monat abgerechnet, und folglich die Strafzeit am Ende um so viel abgekürzt werden, wenn nemlich durch das Zeugniß des Oberaufsehers des Verhaftungsorts bescheinigt wird, daß der Verhaftete während seiner Einschließungszeit keinen Versuch zu entweichen gewagt, und sich übrigens geziemend betragen habe. Der wirkliche

Entscheid hierüber, ob der Verurtheilte sich dieser Strafmilderung würdig gemacht habe, steht dem Distriktsgericht des Verhaftungsorts zu.

9. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen, besonders aber in jedem Verhaftsort und Zuchthause, so wie künftig auch jedem daselbst Eintretenden vorgelesen werden.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Im Herbstmonat vorigen Jahrs wurde der Vollz. Rath bevollmächtigt, das Einsiedlische Domaine Sonnenberg im Thurgau gelegen, zu versteigern, um aus der Erlössumme beträchtliche und dringende Schulden dieses Klosters abzuzahlen.

Nun trägt der Vollz. Rath darauf an, die Veräusserung dieses Domaines für 95000 Fr. zu ratificiren.

Die Besitzung von Sonnenberg besteht:

Aus einem schönen ausgedehnten Schloß in einer prächtigen Lage mit weitläufigen Oeconomiegebäuden und Gärten.

Auf dem gleichen Berg mit dem Schloß befinden sich an Ackerfeld 155 Jucharten, an Mattland 160, an Reben 20, an Waldung 260 und an Schaafweid 8 Jucharten.

Im Dorf Stettfort ein Speicher mit Keller, Scheune und Baumgarten.

An gleichem Ort eine Behausung nebst Baumgarten.

Im Dorf Mazingen das Wirthshaus mit Nebengebäuden, Garten und 5 Juch. Land.

An gleichem Ort eine Ziegelhütte mit Wohnung, Scheune und 4 1/2 Juch. Land.

An gleichem Ort ein Haus, Scheune und Garten nebst 1 1/2 Juch. Land.

Ebendaselbst ein Baurenhof mit 62 Juch. Land.

Also im Ganzen 676 Jucharten Land.

Unstreitig ist also der Erlös für dieses wichtige Domaine im Verhältniß mit seinem wahren Werth, der anfänglich auf 136000 Fr., später aber auf 92000 Fr. geschäzt war, sehr gering; allein in Vergleichung mit dem Ertrag, den die Nation daraus zog und zu ziehen verhoffen kann, ist der Erlös leidenlich, denn bis jezt konnte diese Besitzung nicht verpachtet, sondern mußte ohne allen Ueberschuß beworben werden, und auch in Zukunft läßt sich kein mit dem wahren Werth im Verhältniß stehender Abtrag erwarten, denn der in der Botschaft angezeigte Ertrag ist ganz willkührlich als Zins der Schatzungssumme angegeben. Ueberdem noch ist die Gemeinde Stettfort der Meistbietende, welche durch ihre Nachbarschaft und ihre Anstrengungen zu möglichst vortheilhafter Bewerbung dieser Güter am besten im Stande ist dieselben gehörig zu benutzen und auf den möglichsten Ertrag zu bringen, der auch für den Staat nicht unwichtig ist.

Aus diesen Rücksichten sowohl als wegen der Pflicht des Staats, mit Uebernahm der Klöster auch ihre Verpflichtungen zu leisten, glaubt die staatswirthschaftliche Commißion die Ratifikation anrathen zu müssen, wenn nicht in der Berathung über diesen Gegenstand neue Bedenklichkeiten aufgestellt werden; daher wird folgendes Dekret vorgeschlagen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Vollz. Raths v. 11. Horn. 1801, und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung des geringen Abtrags des Einsiedlischen Domaine Sonnenberg im Thurgau; — beschließt:

Der Verkauf des Einsiedlischen Domaine Sonnenberg im Thurgau, für die Summe von neunzig und fünf tausend Franken, ist gutgeheissen.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und verweigert die angetragene Ratifikation.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Franz Gavillet von Monts, Distr. Rüe, Cant. Freyburg, wünschte die Erlangung der Legitimation seiner unehlichen Tochter Marie Louise. In diese Bittschrift wird nicht eingetreten, weil das allgemeine Legitimationsgesetz vom 28. Dec. 1798 diesem Begehren hinlänglich entspricht.

2. Die Gebrüder Nikolaus und Leone Stoponi, aus dem Canton und Distrikt Lauis, beschweren sich über einen Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 7. Merz 1800, betreffend die Bezahlung der Handänderungs-Gebühr-Epoche, in welcher der Canton Lugano von der Republik getrennt, und unter einer provisorischen Regierung stand; welchen Beschluß man jezt in Ausführung setzen und auf jene Epoche ausdehnen will, und von den Bittstellern die Bezahlung dieser Gebühr für einen Kauf, welcher den 6. Febr. 1800 getroffen worden, gefodert wird.

Sie begehren von dieser Abgabe befreyt zu werden, indem sie glauben, daß das Gesez keine zurükwirkende Kraft haben könne, und beruffen sich auf unsere Staatsverfassung, auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit, und auf die Autorität verschiedener Rechtsgelehrten; dann glauben sie, daß, da die Aufführung der provisorischen Regierungen nach der Wi-

derbefreyung dieses Landes, keiner Untersuchung unterworffen, auch die einzelnen Bürger den Gesetzen, welche durch die Zeitumstände aufgehoben, und keine Wirkung gehabt haben, nicht können unterworffen seyn. Endlich wünschen die Petenten, daß im Falle ihrem Begehren nicht könne entsprochen werden, man ihnen den Regreß auf den Verkäuffer gestatte, oder wenigstens daß beyde Contrahenten diese Abgabe gemeinsam bezahlen sollen; und bitten, daß Sie nicht einfach ihre Bitte dem Vollz. Rath zuweisen, sondern, daß Sie selbst darüber absprechen.

Die Pet. Commißion rathet an, diese Bittschrift der Finanzcommißion zuzuweisen. Angenommen.

3. Die Munizipalität der Gemeinde Hergiswyl stellt vor: sie besitze ein altes Weinschenkrecht, um dessen Herausgabe sie sich bey der Verwaltungskammer des Cant. Luzern gemeldet habe; allein von derselben, kraft des Gesetzes v. 20. Nov. 1800, abgewiesen worden sey.

Sie bittet daher die Gesezgebung um die Anerkennung dieses alten Wirthschaftsrecht.

Die Pet. Commißion rathet an:

In Erwägung, daß kraft des Art. 6. Abschnitt a. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800. in Fällen, wo die Verwaltungskammern, die Erneuerung eines vor der Revolution bestandenen Wirthschaftsrecht verweigern, der Benachtheiligtglaubende sich an den Vollz. Rath zu wenden hat, in die Petition der Gemeind Hergiswyl nicht einzutreten, sondern sie lediglich an die Vollziehung zu verweisen. Ang.

4. Die nemliche Munizipalität Hergiswyl stellt vor, daß einige Gemeinden ihres Distrikts eine allgemeine Generalrechnung über die gehabten Requisitionen, Lieferungen und Einquartierung, verlangen; nun sey sie zwar geneigt, in eine Generalrechnung über die beyden erstern Gegenstände einzutreten; sie glaube aber nicht schuldig zu seyn, auch über den dritten Gegenstand sich einzulassen, bis die Sache durch ein allgemeines Gesez samt der Taxation werde bestimmt seyn. Da durch das Gesez vom 1. April 1800 der Vollziehung die Vertheilung der Kriegslasten auf die Cantone und Gemeinden überlassen worden, so tragt die Commißion an, diese Petition an den Vollziehungsrath zu senden. Ang.

Am 15. Febr. war keine Sitzung.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 21. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet, daß an mehreren Orten die Munizipalitäten ihre Pfarrer auffodern, den Dienst der Bürgerwache gleich andern Bürgern zu versehen;

Erwägend, daß dieser Dienst sich mit den Verrichtungen der Religionsdiener nicht verträgt;

beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen können nicht zum Dienst der Bürgerwache angehalten werden.
2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bülletin der Beschlüsse eingerükt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Eines thut Noth.

Noch ist's Zeit Helvetiens Bürger Alle;
Aber zögern dürft ihr nicht.
Folgt dem Genius, der vor Eurem Falle,
Warnend zu Euch spricht.

Was Euch retten konte — rettet wieder,
Geist der Eintracht, Muth und Kraft.
Sucht kein Heil in alten Formen Brüder!
Oertlichkeit erschlafft.

Laßt doch ab vom eiteln dummen wähnen,
Einzelnheit sey Euer Glük.
Denkt der traur'gen unbeholffnen Scenen;
Blikt auf — Euch zurük.

Wollt ihr ungeacht der blutgen Lehre,
Kinder an Erkenntniß seyn?
Steu'rlos immer schweben auf dem Meere,
Schüchtern, schwach und klein?

Nie zum Volk Euch ehrenvoll erheben,
Gleich an Pflichten, gleich an Recht?
Troz dem Geist der Zeit, an Träumen kleben,
Stets Euch täuschen — sprecht?

Soll nur Herrsch- und Selbstsucht sich auf immer,
In unbänd'gem Willen dreh'n?
Wird man Faktionen bloß, und nimmer
Patriotismus seh'n?

O! dann rennen wir mit Riesen Schritten
Schändlicher Verwirrung zu;
Und selbst ohne daß wir kriechend bitten,
Schaft ein — Fürst uns Ruh.

(Vom Verfasser der Klagen eines Schweizers. Schw. Republik. 26. Merz 1798.)